

Nebengebührenverordnung zu NÖ GBedG 2025

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung, welche ab 01.01.2025 in den Gemeindedienst eingetreten sind sowie jene, die aufgrund der Optionserklärung in das NÖ GBedG 2025 optiert sind.
- 2) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert und bezieht sich auf die Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3 gem. NÖ GBedG 2025.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 alle in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Bezüge, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren, Zulagen und Arbeits- und Dienstkleider.
- 2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anderes bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit dem Tag der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenverordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem leitenden Gemeindebediensteten und dem Bürgermeister der Gemeinderat. Eine endgültige Entscheidung über Streitigkeiten obliegt den jeweils zuständigen Gerichten (in 1. Instanz dem Arbeits- und Sozialgericht).

§ 4 Nebengebühren

- 1) Die Bediensteten des Bauhofes erhalten eine monatliche Schmutz- und Erschwerniszulage in der Höhe von 3,8 % von V2/3, (Asphaltierungsarbeiten, Arbeiten unter Tag Kanal, Wasser, Grünraumpflege).
- 2) Bedienstete, die für den Reinigungsdienst eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Schmutzzulage/Erschwerniszulage in der Höhe von 2 % von V2/3 – aufgrund ihrer Tätigkeiten im Außenbereich (Pflege der gesamten Blumenrabatte, Aufbahrungshalle...) erscheint diese Zulage gerechtfertigt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Nebengebührenverordnung gemäß NÖ GBedG tritt nach Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung in Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Lothspieler



angeschlagen am: 16.04.2026

abgenommen am: 01.05.2026